

gemeine Rechtstheorie und Rechtsphilosophie hält der Band eine Fülle von Anregungen und Denkanstößen bereit.

Den Referaten des Kongresses wurde ein Beitrag von D. Mieth zum Thema „Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht“ angefügt sowie eine kritische Zusammenfassung der Arbeitsgruppen und Diskussionskreise der Tagung (S. 140–157) von A. Auer. In einem kurzen Anhang (S. 158f.) werden „Thesen zur Neugestaltung des kirchlichen Dienst- und Beschäftigungsrechts“, wie sie von einem der Arbeitskreise erstellt wurden, abgedruckt.

Nun zu den einzelnen Beiträgen: G. Teichtweier versucht, „das Spektrum der theologisch-ethischen Diskussion von Recht und Sittlichkeit“ abzustechen. In „Moral und Recht: Philosophische Perspektive“ behandelt O. Höffe zunächst die wichtigsten Begriffe von Moral und Recht, um dann die verschiedenen Bedeutungen des Verhältnisses von Moral und Recht zu bestimmen. Seine thematischen Schwerpunkte sind dabei „Sittlichkeit und Recht“, wobei es um den sittlichen Begriff des Rechts geht, und „Moralität und Recht“, wobei das Verhältnis von personaler und institutioneller Sittlichkeit zur Sprache kommt. A. Kaufmann behandelt „Recht und Sittlichkeit aus rechtsphilosophischer Sicht“. Indem der Autor als Beispiele einige Strafurteile des Bundesgerichtshofes heranzieht und das Problem des Schwangerschaftsabbruchs in seine Erörterungen miteinbezieht, weist er nicht zuletzt die eminent praktische Bedeutung des Problembereichs auf. Beachtung verdient sein Vorschlag auf Anerkennung eines sog. „rechtsfreien Raumes“ in Fällen tragischer Not und in Konfliktsituationen, etwa im Fall des Klinikarztes, der einen von zwei an sich zu rettenden Schwerverletzten sterben lassen muß, weil er nur über eine Herz-Lungen-Maschine verfügt. Für Grenzsituationen dieser Art schlägt K. vor, „auf eine Normierung“ zu verzichten und es der Gewissensentscheidung des einzelnen zu überlassen, was hier zu tun sei (S. 65f.). Die weitere Diskussion wird zu klären haben, ob nicht auch in solchen Fällen eine, wenngleich differenziertere, Güterabwägung Platz greifen müßte, unter Einbeziehung aller sonstigen in dieser Notsituation implizierten Rechtsgüter (z. B. die Familie, für die der Sterbende zu sorgen hat). „Zur Theologie von Sittlichkeit und Recht“ legt A. Gläßer einige Thesen vor: Zum normativen Ansatz einer Theologie des Sittlichen und des Rechts, zur Erlösung als Konstitution des Subjekts von Sittlichkeit und Recht und schließlich über den spezifisch christlichen Beitrag zur Problematik. In einem 2. Teil beschäftigt er sich mit der „Theologie des Rechts und des kanonischen Rechts“ im besonderen. P. Huizinga geht der Frage „Reichweite und Grenzen des positiven Rechts im Vergleich zur Sittlichkeit“ nach. Seine Thesen werden nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen, können aber als Herausforderung an das kirchliche Rechtsverständnis nicht übergangen werden. „Objekt des Rechts sind Rechtsbeziehungen zwischen Menschen. Religion oder Gottesverehrung als solche

sind keine Rechtsobjekte und können es nicht sein.“ (S. 112). H. plädiert für einen Rückzug des Kirchenrechts aus dem Bereich der persönlichen Religiosität (z. B. Fasten, Breviergebet). Ähnliches gelte für die Lehrgewalt, da „ein Rechtsverhältnis, wodurch die Einsicht eines Menschen, und zwar in unserem Falle seine Einsicht in Wahrheiten, welche das Tiefste seiner Existenz berühren, einem anderen gehört und zur Verfügung steht,“ unmöglich sei (S. 114). Das Kirchenrecht müsse sich auch zur Gänze aus dem forum internum zurückziehen. Dabei erhebt sich freilich m. E. die Frage: Kommt hier nicht die gemeinschaftliche, kirchliche Dimension des Religiösen zu kurz (vgl. GS 32)? Zur Frage der Begründung des Kirchenrechts meint H.: „Das Evangelium enthält mehrere zentrale Kategorien, die eine rechtliche Hermeneutik fordern und einen rechtlichen Inhalt haben, wie: Neues Testament, Neuer Bund, Rechtfertigung durch Gnade, Söhne Gottes durch Adoption, Miterben Christi, Christen als Gesandte, Christen als Zeugen usw. Das sind alles Rechtsbegriffe, die aber nicht zum Gesetzesrecht gehören . . ., sondern zum institutionellen Recht. Das Evangelium kündigt die Gnade als Gabe eines neuen christlichen Standes an“ (S. 123). A. Auer stellt hiezu die Frage, ob dadurch nicht der herkömmliche Kirchenrechtspositivismus durch eine mystische Selbsterhöhung des Kirchenrechts abgelöst und das Kirchenrecht ideologisiert wird (S. 148). D. Mieth bietet im Beitrag „Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht“ grundlegende Klarstellungen. Recht und Sittlichkeit stehen zueinander im Verhältnis der Analogie; ihre gemeinsame Wurzel liegt im endlichen, sozialen und vernünftigen Menschsein. Während Recht die Sittlichkeit zur logischen Voraussetzung hat, ist das Recht seinerseits für die Sittlichkeit empirische Voraussetzung. Das ist ein bedeutsamer, weiterführender Neuanfang. Gerade für das Kirchenrecht ergibt sich daraus die Anforderung: Es muß konkrete sittliche Freiheit in der Kirche ermöglichen!

Linz

Helmuth Pree

KIRCHENGESCHICHTE

JARNUT JÖRG, *Geschichte der Langobarden*. (Urban Taschenbücher, Bd. 339). (163.) Kohlhammer Stuttgart 1982. Kart. DM 16,-.

J., Spezialist für die Geschichte der Langobarden, legt hiermit eine solide Darstellung vor, die sich gerade bei den vielen offenen Fragen durch große Zurückhaltung und Vorsicht auszeichnet. Der Verfasser behauptet lieber zu wenig als zu viel. Ein starker Akzent wird auf die Bedeutung der Langobarden am Zustandekommen des frühmittelalterlichen Europa gelegt. Es wird gezeigt, daß ihr Einfluß in Italien dazu beigetragen hat, die Halbinsel vom byzantinischen Einfluß nach und nach zu befreien. Die ebenso wichtige kirchengeschichtliche Komponente des Auftretens der Langobarden wird ebenfalls behandelt, aber nicht so markant herausgearbeitet. Sprach-

lich wirkt das Buch eher trocken. So ist es mehr zur verlässlichen Information als zur privaten Lektüre geeignet.

Linz

Rudolf Zinnhobler

JÜRGENSMEIER FRIEDHELM (Hg.), *So also Herr . . . Elisabeth von Thüringen 1207–1231*. (143 u. 1 Karte) Verlag Josef Knecht, Frankfurt 1982. Ppb. DM 39,80.

Dieses Buch ist eine Art Festschrift zum 750. Todesjahr der hl. Elisabeth, das Ergebnis einer Veranstaltung der Rabanus-Maurus-Akademie der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz. Die Einleitung von F. Jürgensmeier bietet einen knappen Forschungsbericht und eine Hinführung zu den behandelten Themen. Daß die Heilige an der Nahtstelle vom Früh- zum Hochmittelalter gestanden sei (12), ist wohl ein Flüchtigkeitsfehler. Der Herausgeber zeichnet auch ein knappes Lebensbild Elisabeths, hineingestellt in einen etwas zu üppig geratenen und mit Details überfrachteten kirchengeschichtlichen Rahmen. Die wertvollste Abhandlung erblicke ich in H. H. Lauers „Elisabeth und die Kranken“. Diese Darstellung des Wirkens der Heiligen vor dem Hintergrund mittelalterlicher Pflege- und Spitalsgeschichte eröffnet neue Zugänge zur Leistung Elisabeths. N. Ohler schildert die soziale Umwelt; dabei passiert ihm ein Rechenfehler: Wenn die Heilige mit 14 Jahren heiratete und mit 24 starb, war sie nicht nur 7 Jahre verheiratet (69). Sprachlich gekonnt zeigt W. Leinweber die Bedeutung Elisabeths für die Kirche auf; er stellt sie uns als die exemplarische Christin vor. Meditationen von W. Abel, eine Patrozinienliste für BRD und DDR (16 Seiten!) von F. Jürgensmeier und R. E. Schwerdtfeger und ein Literatur- und Quellenverzeichnis beschließen den schönen Band. Eine beigegebene Karte läßt die Dichte und Verbreitung der Patrozinien erkennen. Leider fehlen die Ortsnamen, die, sofern sie nicht vollständig Platz gefunden hätten, ja immerhin durch Nummern auf die vorausgehende Liste hätten bezogen werden können.

Die Abbildungen hätte man als Querschnitt durch die Verehrungsgeschichte vielleicht noch mit mehr Bedacht auswählen können, sie aber vor allem durch beigegebene Bildunterschriften erschließen sollen, statt des an den Schluß gestellten Bildnachweises.

Insgesamt ist dieses Buch eine wertvolle Materialsammlung für Kanzel und Katheder.

Linz

Rudolf Zinnhobler

RICHTER MICHAEL, *Irland im Mittelalter*. Kultur und Geschichte. (180, 4 Karten, 1 Schaubild) Kohlhammer, Stuttgart 1983. Kart. DM 39,80.

In wohlthuend klarer Sprache behandelt R. die bewegte tausendjährige Geschichte Irlands vom 5. bis zum 15. Jahrhundert. Dabei nimmt die Kirchen- und Kulturgeschichte breiten Raum ein. Die Spärlichkeit der Quellen, auf die erst kürzlich K. Walsh wieder nachdrücklich hingewiesen hat (Innsbrucker Hist. Studien III, 1980), bedingte freilich, daß manche Klischeevorstellungen

(etwa jene von der romfreien frühmittelalterlichen Kirche) keine wirkliche Bestätigung finden können. R. hält offenbar wenig davon, Quellen durch Phantasie zu ersetzen. Auf die Ein- und Auswirkungen Irlands auf das übrige Europa (sie sind nicht das Thema des Buches) wird nur am Rande eingegangen. Damit befaßt sich z. B. das von H. Löwe herausgegebene Sammelwerk „Die Iren und Europa im frühen Mittelalter“ (1. Teilband Stuttgart 1982).

Bei einem Buch wie dem vorliegenden, das in so hohem Maße auch von irischer Kultur handelt, vermißt man entsprechende Abbildungen sehr schmerzlich. Das Literaturverzeichnis hätte ich mir lieber alphabetisch und drucktechnisch besser aufgegliedert gewünscht. Die Anmerkungen sind zu spärlich, um eine wirkliche Überprüfung gebotener Thesen zu erlauben. Druckfehler sind selten, aber doch vorhanden, so etwa, wenn (wieder einmal!) „Compostella“ (statt „Compostela“, S. 152) und „Nummerierung“ (statt „Numerierung“, S. 74) geschrieben wird. Aber die Mängel verblassen vor der beachtlichen Leistung dieses gediegenen Überblicks.

Linz

Rudolf Zinnhobler

ALAND KURT, *Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation*. (Gütersloher Taschenbücher/Siebenstern 1406). (172.) Gerd Mohn, Gütersloh 1983. Kart. DM 16,80.

Mit dieser Ausgabe hat A. so etwas wie ein Handbuch zu den 95 Ablassthesen Martin Luthers, die im Zusammenhang mit dessen 500. Geburtstag erneut in den Blickpunkt des Interesses getreten sind, geschaffen. Neben dem Text und weiterführenden Anmerkungen werden eine ausführliche Einleitung und nahezu alle einschlägigen Dokumente geboten, die imstande sind, den Inhalt und den historischen Kontext zu erschließen. Zur „Tatsächlichkeit“ des Thesenanschlages, der in einer eigenen Abhandlung erörtert wird (113–135), kann sich aber letztlich auch A. nur auf jenen späten Bericht Melancthons berufen, dessen Geschichtlichkeit von Iserloh in Zweifel gezogen wurde. Der beigebrachte Beleg Johann Agricolas ist zwar von A. paläographisch sicher richtig aufgelöst worden (vgl. S. 106: „me teste“), aber trotzdem nicht eindeutig, weil darin nicht expressis verbis von einem Thesenanschlag die Rede ist. Davon abgesehen vermittelt aber das Buch den neuesten Diskussionsstand und wird sich vor allem durch die umfangreiche Dokumentation als nützliches Hilfsmittel für Seminare und Gesprächsrunden erweisen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KEMLER HERBERT, *Christentum – Reformation und Neuzeit*. (Kohlhammer Tb. Bd. 1037/2). (156.) Kohlhammer, Stuttgart 1984. Kart. DM 20,-.

Dieses kleine Werk, dessen erster Band in unserer Zeitschrift schon gewürdigt wurde (132 [1984] 226), beschreitet neue Wege der Lehrstoffvermittlung. Es bietet Modelle, wie man Kirchengeschichte Schülern Höherer Schulen vermitteln